

**Stadtwerke**  
Kelheim



IMMER EINE

*Lösung*



## GESETZLICHE GRUNDLAGE



Seit dem 1. Januar 2024 gibt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die gesetzlichen Vorgaben für die Heizungsmodernisierung und Heizungen in Neubauten vor.

Das Hauptziel des GEG ist es, die Wärmewende in Deutschland zu unterstützen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien für Heizsysteme schrittweise ausgebaut wird. Bis zum Jahr 2045 soll der gesamte Gebäudebestand klimaneutral beheizt werden.

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Das GEG hat drei wesentliche Vorgaben für Heizungen im Gebäudebestand:

### 1. Bestandsschutz

Erdgas-Heizungsanlagen, die vor dem 31.12.2023 installiert wurden, dürfen weiterhin bis zum 31.12.2044 betrieben werden. Ein Austausch ist nur bei Defekten oder auf freiwilliger Basis erforderlich. Für Ölheizungen beachten Sie bitte die Regelungen aus §72 des GEG.

### 2. Heizungsersatz ab 01.01.2024

Bei einer Erneuerung der Heizung ist die Wärmeplanung der Kommune zu beachten. Gemeinden unter 100.000 Einwohnern müssen bis spätestens 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung vorlegen.

### 3. VORGABEN FÜR DEN BIOGASANTEIL

Falls die Wärmeplanung noch nicht vorliegt, kann eine Gasheizung weiterhin eingebaut werden. Ab 2029 gelten jedoch Vorgaben zum Biogasanteil (15 % ab 2029, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040), den der Gaslieferant sicherstellt.

In Gegenden, in denen die Wärmeplanung Wasserstoff- oder Wärmenetze vorsieht, entfällt die Pflicht zur Biogas-Beimischung. Hier darf die bestehende Heizung bis zur Umstellung auf das jeweilige Netz weiterhin mit Gas betrieben werden.

# DIE GEG-VORGABEN FÜR BESTANDSOBJEKTE IM ÜBERBLICK

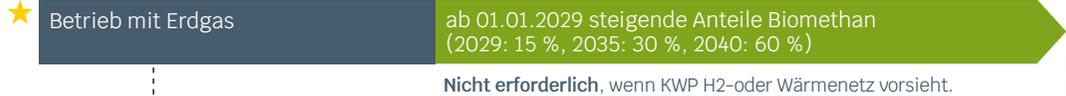
★ Bestandsschutz für alle Anlagen, die bis 31.12.2023 installiert wurden.  
Erdgas-Betrieb bis 31.12.2044 möglich.

Bis zur Kommunalen  
Wärmeplanung (KWP)

01.01.2024

KWP bis spätestens  
30.06.2028

Neue Gasheizung zw.  
01.01.2024 und KWP



Ab KWP

Variante 1: KWP mit  
Ausweisung H2-Netz

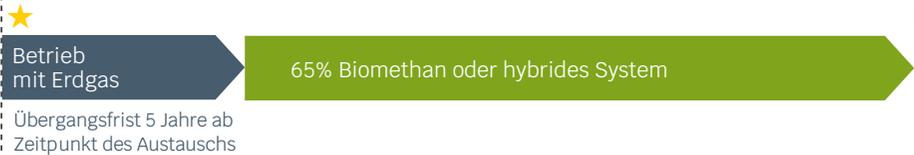


Variante 2: KWP mit  
Ausweisung Wärmenetz

Was gilt  
für NEUE  
Gasheizung  
nach KWP?



Variante 3: KWP mit  
Ausweisung CO<sub>2</sub>-freie  
Einzelversorgung



Ab sofort möglich



Weitere Alternativen wären beispielsweise auch Hackschnitzel, Pellets,...

# KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG (KWP) – WAS BEDEUTET DAS?

Die KWP zeigt, wie der künftige Wärmebedarf einer Gemeinde klimafreundlich gedeckt werden kann, z. B. durch Fernwärmenetze. In diesen Gebieten entfällt die Pflicht zur Biogas-Beimischung und bestehende Heizungen können weiter mit Gas betrieben werden. Wo keine solchen Netze geplant sind, müssen Gebäudeeigentümer auf mindestens 65 % erneuerbare Energien umsteigen.

## IHRE HEIZUNGSWAHL IM VERGLEICH

Das Gebäudeenergiegesetz eröffnet eine Reihe von Möglichkeiten, die Heizsystemwahl an Ihre Bedürfnisse und die lokalen Vorgaben anzupassen. Von modernen Gasheizungen mit Biogasanteil über Hybridheizungen bis hin zu vollständig erneuerbaren Systemen – es gibt zahlreiche Optionen.

### GUT ZU WISSEN

#### Umstellung von Heizöl auf zukunftsfähige Heizsysteme

Wenn Sie Ihr Bestandsgebäude noch mit Heizöl heizen, kann sich eine Umstellung auf ein nachhaltigeres Heizsystem, wie eine Wärmepumpe oder den Anschluss an Fernwärme, lohnen. Berücksichtigen Sie bei den Investitionskosten gegebenenfalls auch die Anschlusskosten sowie die Entsorgung des alten Öltanks.

#### Fördermöglichkeiten für nachhaltige Heizsysteme

Informieren Sie sich über aktuelle Förderprogramme, die den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme finanziell unterstützen und Ihnen den Wechsel erleichtern können.



# BERATUNG ZU KOSTEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR IHR NEUES HEIZSYSTEM

Für eine fundierte Kostenübersicht zu alternativen Heizsystemen steht Ihnen Ihr Installateur zur Seite. Er kann Sie individuell zu den Investitions- und Betriebskosten beraten und Ihnen helfen, das passende System auszuwählen.

## FÖRDERMITTELBERATUNG

Förderbedingungen ändern sich stetig. Bei Fragen zu Förderprogrammen und finanziellen Unterstützungen empfiehlt sich ein Gespräch mit einem zertifizierten Energieberater. Dieser kann Sie umfassend zu verfügbaren Fördermitteln und Antragsvoraussetzungen informieren.

Fragen Sie gerne bei unserem Kundencenter nach oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Wir unterstützen Sie!

### IHR KUNDENCENTER KELHEIM:

Ludwigsplatz 1 | 93309 Kelheim

Telefon 09441 5032-390

kundencenter@stadtwerke-kelheim.de

### ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo. – Do. 09:00 – 12:00 Uhr

Mo. & Do. 14:00 – 17:30 Uhr

Fr. 09:00 – 14:00 Uhr

Gerne auch nach Vereinbarung

**STADTWERKE KELHEIM GMBH & CO KG**

Hallstattstraße 15 | 93309 Kelheim

[stadtwerke-kelheim.de](https://www.stadtwerke-kelheim.de)

